



Landgemeinde Titz - Wilhelm-Lieven-Platz 1 - 52445 Titz

per E-Mail



Fachbereich Zentrale Steuerungsunterstützung
Es informiert Sie [REDACTED]
Telefon 0 24 63/9954-[REDACTED]
Telefax 0 24 63/9954-999
Raum [REDACTED]
Mail [REDACTED]@titz.de
Internet www.landgemeinde.de

Öffnungszeiten der Verwaltung:

Mo. - Mi. 07.30 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 07.30 - 12.30 Uhr

Ihr Zeichen
292634

Mein Zeichen
ZSU-23-36

Datum
22. März 2024

Ihr Antrag auf Informationszugang betreffend Protokolle der Sitzungen der Anrainerkonferenz der Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH seit 2020

Sehr geehrte [REDACTED]

ich komme zurück auf Ihre E-Mail vom 8. März 2024.

Das Schreiben an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, mit dem ich um Auskunft im Zusammenhang mit Haushaltsmitteln des Einzelplans 10 Kapitel 10 020 Titel 633 00 des Landeshaushalts bat, wurde zwischenzeitlich selbstverständlich versendet. Sobald mir eine Antwort vorliegt, werde ich auf die Angelegenheit zurückkommen.

Da Sie in Ihrer E-Mail vom 8. März 2024 in Kenntnis des Entstehens jedenfalls von Gebühren und der Unkenntnis der Antwort des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erklärten, dass Sie die begehrten Informationen bis spätestens zum 5. April 2024 begehren, ließe sich rechtfertigen davon auszugehen, dass Sie Ihren Antrag nunmehr unbedingt stellen. Vor diesem Hintergrund wäre dieser nunmehr kostenpflichtig zu bearbeiten.

Da dies allerdings Ihrem ausdrücklich erklärten Willen aus Ihrem Antrag vom 17. November 2024 widerspricht, gehe ich zu Ihren Gunsten davon aus, dass Sie eine kostenpflichtige Bearbeitung Ihres Antrags erst nach einer positiven Rückmeldung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen wünschen, sie sich bei einer negativen Rückmeldung aber zumindest vorbehalten wollen, von Ihrem Antrag Abstand zu nehmen.

Gerne können Sie insoweit klarstellend Stellung nehmen.

Soweit ihr Antrag als unbedingt gestellt gelten sollte, weise ich rein vorsorglich auf Folgendes hin:

Konten der Gemeinde

Sparkasse Düren, BIC: SDUEDE33XXX, IBAN: DE38 3955 0110 0004 3000 18

Volksbank Heinsberg eG, BIC: GENODED1HRB, IBAN: DE74 3706 9412 3500 1880 13

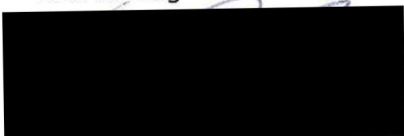
Es gilt die Fristverlängerung gemäß § 2 Satz 3 UIG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UIG, sodass Ablauf der Frist zur Informationsgewährung mit Ablauf des **8. Mai 2024** eintritt. Über die zugrundeliegenden Gründe unterrichte ich Sie gemäß § 2 Satz 3 UIG NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 5 UIG wie folgt:

Die von Ihnen begehrten Umweltinformationen sind derart umfangreich und komplex, dass weder die gesetzliche Frist von einem Monat noch die von Ihnen gesetzte kürzere Frist eingehalten werden kann. Das Kriterium des Umfangs und der Komplexität ist einerseits anhand der begehrten Informationen selbst und andererseits auch an der Leistungsfähigkeit der auskunftspflichtigen Stelle zu messen. Zu ersterem ist zu berücksichtigen, wie bereits in meinem Schreiben vom 21. Dezember 2023 dargelegt, dass voraussichtlich erheblich über 400 Seiten Protokolle durcharbeiten sind. Dabei kann diese Durcharbeit meines Erachtens auch nur durch Personen mit einer Qualifikation entsprechend des ehemals gehobenen oder höheren Dienstes durchgeführt werden, da sich rechtlich schwierige Fragen etwa im Hinblick auf eine etwaige Schwärzung stellen, der Sie ausdrücklich widersprechen. Die von Ihnen in Ihrer E-Mail vom 8. Januar 2024 angesprochene Möglichkeit der „Arbeitsteilung“ mit anderen Kommunen entbehrt demgegenüber jeder Rechtsgrundlage. Insbesondere kann sich die Landgemeinde Titz aufgrund eigener Verantwortlichkeit im Außenverhältnis auch nicht auf die „Richtigkeit“ der Arbeitsergebnisse Dritter verlassen, zumal nicht auszuschließen ist, dass jede Kommune einen anderen Maßstab bei einer solchen Prüfung anlegen würde. Hinsichtlich der Personalausstattung der Landgemeinde Titz, bei der es sich um eine kleine kreisangehörige Kommune handelt, muss berücksichtigt werden, dass derzeit in der Kernverwaltung lediglich einige Beschäftigte des ehemals gehobenen oder höheren Dienstes beschäftigt sind, die über eine Verwaltungs- oder juristische Ausbildung verfügen. Namentlich geht es insofern ohne die kommunalen Wahlbeamten nur um zehn Beschäftigte. Von diesen kommen für die Bearbeitung Ihres Anliegens zuständigkeitshalber derzeit allenfalls zwei bis drei Beschäftigte in Betracht. Angesichts der Erledigung zahlreicher pflichtiger und auch fristgebundener Angelegenheit durch diesen Personenkreis, ist eine Erledigung innerhalb der von Ihnen gesetzten Frist nicht möglich. Letztlich ist zu berücksichtigen, ohne dass es angesichts des Vorstehenden hierauf aber noch ankäme, dass die von Ihnen gesetzte Frist die gesamten Osterferien umfasst, in denen zahlreiche urlaubsbedingte Abwesenheiten des vorgenannten Personenkreises bestehen.

Des Weiteren rechtfertigt sich die Fristverlängerung auch schon deshalb, weil die Beteiligung der Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH gemäß § 2 Satz 3 UIG NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 3 UIG erforderlich ist. Ich halte es für möglich, dass jedenfalls Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, zumal sich die Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH bereits zum Schutz entsprechender Informationen an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen gewandt hat.

Abschließend möchte ich Ihnen schöne sowie erholsame Ostertage wünschen!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Assessor